



**Nachtragshaushaltsatzung
der Gemeinde Rietz-Neuendorf für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von		erhöht um		vermindert um		und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf	
	2021 EUR	2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR
<u>im Ergebnisplan</u>								
ordentliche Erträge	8.457.100	8.189.600	0	865.400	0	0	8.457.100	9.055.000
ordentliche Aufwendungen	9.353.700	8.965.500	0	382.300	0	900	9.353.700	9.346.900
außerordentliche Erträge	70.000	70.000	0	0	0	0	70.000	70.000
außerordentliche Aufwendungen	20.000	20.000	0	0	0	0	20.000	20.000
<u>Im Finanzhaushalt</u>								
die Einzahlungen	7.981.200	8.853.200	0	1.130.400	0	0	7.981.200	9.983.600
die Auszahlungen	9.252.800	9.351.900	0	1.094.300	0	25.600	9.252.800	10.420.600
davon bei den:								
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.739.500	7.640.700	0	860.400	0	0	7.739.500	8.501.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.108.400	7.715.200	0	381.700	0	900	8.108.400	8.096.000
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	241.700	1.212.500	0	270.000	0	0	241.700	1.482.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.129.300	1.621.600	0	712.600	0	24.700	1.129.300	2.309.500
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	15.100	15.100	0	0	0	0	15.100	15.100
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0	0	0	0



§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden mit einer gesonderten Satzung (Hebesatzsatzung) unverändert festgesetzt:

	2021	2022
Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	540 v. H.	540 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v. H.	405 v.H.
Gewerbsteuer	350 v. H.	350 v.H.



§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

35.000 €

unverändert für beide Haushaltsjahre festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

10.000 €

unverändert für beide Haushaltsjahre festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden wie folgt für beide Haushaltsjahre unverändert festgesetzt:

Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

Personalaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppe 50/70	20.000 €
Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen Kontengruppe 52/54/72/74	15.000 €
Transferaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppe 53/73	5.000 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen	5.000 €
Auszahlungen für Vermögenserwerb	15.000 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	30.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	5.000 €

4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend) oder es sich um Rückzahlungen von erhaltenen Zuweisungen und Zuschüssen handelt.



5. Die Befugnis des Kämmerers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in Abs. 3 genannten Beträge beschränkt.
6. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 300.000 EUR
und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EURfestgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann ein Haushaltsausgleich in den zukünftigen Jahren nicht hergestellt werden. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Rietz-Neuendorf, den

R a d z i o
Bürgermeister

Entsprechend § 67 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 durch den Bürgermeister festgestellt.

Rietz-Neuendorf, den 21.11.2022

gez.
R a d z i o
Bürgermeister